

II R  
1632

M. 1, 099.

Jn. 1, 699.

H. M. I, 357.





Gründliche,  
Doch  
ganz kurz verfassete  
**Beschreibung**  
alles dessen,  
Was bey  
**Absterben, Wahl und**  
**Krönung**  
eines  
**Römischen Kayser**  
vorzugehen pflaget.

---

Leipzig 1741.

Beÿ Christian Abraham Gäßlern im Durch-  
gange des Auerbachischen Hofes.



## Was ist das Römische Deutsche Reich?

**E**s ist eine mächtige, zu Rom angefangene, und nach der Zeit durch der Deutschen Franken Frömmigkeit und Tapfferkeit auf Deutschland übersezte Monarchie, welche, nach vieler Gelehrten Aussage, die von dem Daniel vorhergesehene vierdte Monarchie seyn, und bis zu Ende der Welt dauern soll.

## Wer ist das höchste Haupt und oberste Regent in dem Römischen Reich?

Ein Kayser. Es ist dieses Kayserthum von uralten Zeiten her ein Wahl-Reich, und kan kein Teutscher Kayser werden durch Erbfolge, sondern allein durch die Wahl, darum auch ein neu-erwählter Kayser, vor würcklicher Antretung der Regierung, unter andern Capitulations-Puncten ausdrücklich beschwören muß, daß er die Zeit seiner Regierung niemalen gedencken oder trachten wolle, das Kayserthum vor sich



sich oder seine Erben und Nachkommen erblich zu machen.

Ein erwählter Römischer Teutscher Kayser ist in solchem hohen Ansehen, daß ihme alle Europäische Mächten, auch viele andere Könige und Potentaten un widersprechlich den ersten Rang und Vorgang geben, und wird er mit unterschiedlichen von alten Zeiten her allezeit höchstansehnlich gewesten Tituln benahmet.

### Wie geschiehet die Wahl eines Römischen Kayser's?

Wann der Kayserliche Thron ledig worden, so erwählen die Herren Churfürsten wiederum einen Kayser in Franckfurth am Mayn.

### Wer kan zu einem Römischen Kayser erwählet werden, und was werden in seiner Person für Eigenschafften erfordert?

Zu der Kayserlichen Regierung werden erstlich allein die Mannsbilder zugelassen, und können keinesweges über das Teutsche Reich herrschen die Weiber, wie in Spanien und Engelland bräuchlich.

Zweytcens, so seyn zwar viele Gelehrte der Meynung, es müsse derjenige, so erwählet wird, ein Teutscher seyn, doch werden auch diejenige für Teutsche gerechnet, welche einen teutschen Vater oder Anherrn haben, und in Teutschland erzogen worden, oder eine

merckliche Zeit darinnen gewesen; doch weil dieses in der güldenen Bulle nicht ausdrücklich verordnet ist, so müssen doch die Churfürsten die Freyheit haben, nach ihrem Gefallen auch einen Ausländer zu erwählen.

Drittens, zu einem Kayser kan aus erheblichen Ursachen und Umständen auch wohl einer erwählet werden, so noch minderjährig ist, doch daß indessen, bis er zu genugsamen Alter gelanget, in seinem Namen die Reichs-Vicarii das Römische Reich regieren: Also hat Kayser Josephus in seiner Wahl Capitulation ordentlich versprechen müssen: Wann sein Herr Vater, Kayser Leopoldus, frühzeitig versterben würde, er vor dem erfüllten achtzehenden Jahre seines Alters der Kayserlichen Regierung sich nicht annehmen dürffte, sondern die ganze Regierung denen Reichs-Vicariis bis zu solchem Alter in seinem Namen zu führen überlassen müßte.

Viertens, solle der, so zur Kayserlichen Würde gelangen will, eine vollkommene, und keine krüppelhafte Person seyn, weiln ein krüppelhaffter Regent gar viel von seinem Ansehen verliehret; doch ist nicht zu meynen, daß gleich ein jeder kleiner Leibes-Mangel einen ausschliesset.

Fünftens, muß die erwählte Person seyn, ein von altem Hoch-Adelichen Geblüt gebohrner Herr, und haben wir wol viele Exempel, daß auch Grafen zur Kayserlichen Würde erhoben worden; heut zu Tage aber wird nicht leicht ein anderer, denn ein Reichs-Fürst dazu gelangen können.

Sechstens



**Sechstens**, muß er seyn eine weltliche, und keine geistliche Person, weilten eine solche wichtige Regierungs-Last neben dem geistlichen Stande unziemlich stünde.

**Siebendens**, so wird heutiges Tages höchst nothwendig erfordert, daß der erwählte Kayser selbst schön und reiche Erbländer habe, damit er sich seiner Kayserl. Würde gemäß aufführen könne, weilten die vormalen einem Kayser zu seiner Unterhaltung angewiesen gewesene Kammer- und Küchen-Güter durch einige überhausende Kayser alle vergeben worden.

### Was wird zu einer ordentlichen Kayser-Wahl erfordert?

**Erstlich**, gebühret sich, daß der Churfürst von Maynz, als des H. Röm. Reichs oberster Cantzler, an alle die geist- und weltliche Churfürsten schreibe, und sie ersuche, daß sie innerhalb dreymen Monathen, von dem Ausschreib-Tag an, allda entweder in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Gesandten erscheinen, allwo die Kayser-Wahl vorgehen solle; Würde aber ein- oder der andere Churfürst, aus Haß oder Zwietracht, zu der Wahl nicht eingeladen, so haben sie billig Ursache, wider die vorgegangene Wahl sich zu beschweren, ausgenommen, es wäre einer oder mehr in der Aecht oder Reichs-Bann, welche Aecht wider ihn nach Ordnung und Sagung des Römischen Reichs gewöhnlicher Rechts-Form vorgenommen worden wäre.

Und obgleich etwann unter denen geistlichen Churfürsten einer ganz neu erwählet, von dem Pabst noch nicht bestätiget, als Erz-Bischoff nicht geweihet wäre, so muß er doch zur Wahl beruffen werden, weil er hierinnen viel mehr als ein weltlicher Churfürst, denn als ein Erz-Bischoff, die Wahl hat; ist aber an einem Ort eben damalen kein würcklich erwählter geistlicher Churfürst, so hat das Capitel nicht Macht, einen Gesandten zur Wahl zu senden; denn das Capitel eines Churfürstlichen Dom-Stifts kan wohl alles thun, was geistliche Geschäfte anlanget, aber nicht die Churfürstlichen Aemter versehen.

Zweyten, so ist die Zusammenruffung aller dergleichen in würcklichen Stand stehenden Herren Churfürsten dergestalten nöthig, daß alle geist- und weltliche Herren Churfürsten durch sich selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte nothwendig bey der Wahl erscheinen müssen, und hat es diesen Unterscheid: Ist einer aus Nachlässigkeit bey der Einladung übersehen worden, so hat er keine billige Ursache, über die vorgenommene Wahl sich zu beschweren, sondern, weil eine solche angestellte Wahl eine Reichs-kündige Sache, so soll er sich selbst einfindig machen, und seine Wahl behaupten; würde er aber aus Betrug, Bosheit und Feindschafft, übergangen, so hat er Fug und Macht, sich wider eine vorgenommene Kayser-Wahl zu beschweren, und dieselbe als ungültig zu bestreiten; es wäre dann einer, oder mehr der Churfürsten in die  
Acht

Acht des Röm. Reichs, und also von Rechten selbst  
ausgeschlossen.

Daß aber ein/oder mehr Churfürsten, wegen  
deme, daß sie in der Acht seyn, nicht zu der Kayser-  
Wahl eingeladen werden dürffen, muß solche Achts-  
Erklärung ordentlich nach Form und Regeln des  
Röm. Reichs vorgenommen, und die Chur- auch  
andere Fürsten würcklich um ihre Einstimmung  
begrüßet seyn worden. Ist dann die Achts-Erklä-  
rung eigenmächtig, und wider die Reichs-Satzung  
vorgenommen worden, so ist sie ungültig, und mit-  
hin hätte ein solcher Churfürst das beste Recht, einen  
solchen Kayser nicht zu erkennen zu dessen Wahl er  
nicht beruffen worden, weilen eine widerrechtliche, ei-  
gennützigte Achts-Erklärung keinen, Churfürsten sei-  
nes habenden Rechts entsetzen kan.

Es sind aber doch die weltlichen Herren Churfür-  
sten zur Kayserl. Wahl zu beruffen, wann sie gleich  
die Lehen über ihre Chur-Würde und Länder noch  
nicht empfangen, wann sie nur das achtzehende Jahr  
erfüllet haben, und der würcklichen Regierung fähig  
worden; hat aber ein weltlicher Churfürst dieses Alter  
noch nicht, so wird an seiner Statt sein Vormund  
beruffen, und dieser erscheinet bey der Wahl selbst, oder  
durch einen genugsamen Bevollmächtigten.

Drittens, geschiehet solche Zusammenruffung  
derer Herren Churfürsten durch öffentliche Einla-  
dungs-Briefe, deren Inhalt fast ganz also lautet,  
wie solche Einladung in der güldenen Bull verfasst  
ist; doch gebrauchet man jeko nicht allezeit die latei-  
nische, sondern die teutsche Sprache.

**Vierdtens**, ist der rechte und gebührliche Ort, wohin der Churfürst von Maynz die andern Churfürsten zur vorgehenden Kayser-Wahl beruffen solle, die Reichs-Stadt Franckfurth; doch kan, aus gewissen und erheblichen Ursachen, ein-oder andersmal die Zusammenkunfft zur Wahl wol in einer andern Reichs-Stadt angestellet werden, wenn nemlich nahe bey Franckfurth eine feindliche Macht vorhanden, oder etwann allda eine böse Seuche, eine ungemeyne grosse Theurung, oder dergleichen wäre. Nichts desto minder so giebet man der Stadt Franckfurth auf solchem Fall schriftliche Versicherung, daß ihr an ihren Rechten solches zu keinem Nachtheil gelangen, und die Kayser-Wahl ein andermal in ihr wiederum vorgenommen werden solle.

**Fünffens**, solle der Churfürst von Maynz, von dem Tag an, als der Kayser gestorben, innerhalb Monats-Frist die andern Herren Churfürsten zur Wahl beruffen, die Zeit aber der Zusammenkunfft erstreckt sich auf 3. Monathe. Es kan aber mit Beyrathen derer Herren Reichs-Vicarien, und der mehreren Herren Churfürsten die Zeit der 3en Monathen, welche sonst zur Zusammenkunfft der Churfürsten in der güldenen Bulle bestimmet ist, aus hochwichtigen Ursachen, wohl verlängert oder auch abgekürzet werden, nachdeme es nemlichen des Reichs Nutzen und Wohlfahrt erfordert.

**Sechstens**, so verordnet die güldene Bull, daß denen Churfürsten, oder ihren Gesandten, welche zur Kayser-Wahl reisen, von denen sämtlichen Reichs-Chur-

Churfürsten, und andern Ständen, durch deren Länder ihr Weg gehet, sicheres Geleite gehalten, sie in Person, und alle ihre Leute, von aller Beleidigung oder Aufenthalt beschützet und geschirmet werden müssen, also zwar, daß wann schon ein Churfürst des Reichs mit einem andern Chur-oder Fürsten zu solcher Zeit in würckliche Feindschafft verfallen wäre, er ihme doch durch sein Land bey schwerer Straff das sichere Geleit geben, ihme und die Seinigen schützen und schirmen muß.

Siebendens, seyn die Herren Churfürsten schuldig, zur rechten Zeit, und auf bestimmten Tag zur Kayfers-Wahl zu erscheinen, entweder in höchster Person selbst, oder sie können ihre Wahl einem andern Herrn Churfürsten, der selbst erscheinet, durch ordentliche Vollmacht übergeben, oder sie müssen einen genugsam gewaltigten bevollmächtigten Gesandten abschicken, welcher an ihrer Statt der würcklichen Kayfers-Wahl mit andern Herren Churfürsten und Gesandten abwartet.

Achtens, ist ein Churfürst, welcher in eigener Person selbst bey der Kayfers-Wahl nicht erscheinen will, schuldig, seinem Gesandten eine ganz freye unbedungene Vollmacht mit zu geben, daß er mit andern Herren Churfürsten einen Kayser erwählen könne, und solle, wie es sich dem Römischen Reich zum Besten in der würcklichen Wahl am füglichsten schicken und äußern wird. Und mithin so ist einem Churfürsten nicht zugelassen, daß er in der Vollmacht, die er seinem Gesandten ertheilet, einen

benenne, welchen er zum Kayser haben wolle, dann solches wäre eben so viel, als die Wahl schriftlich überschicken, welches keinem Churfürsten erlaubet ist, sondern der Gesandte muß freye Gewalt haben, mit andern Churfürsten frey über die Erwählung eines Kayfers zu berathschlagen, und darum werden denen Gesandten noch heut zu Tage die Vollmachten auf eben solchen Schlag mitgegeben, wie solche Vollmacht in der guldenen Bulle vorgeschrieben, nur allein, daß solche jezo in teutscher Sprache geschiehet. Doch ist einem Churfürsten unbenommen, daß er seinem Gesandten eine besondere Unterrichtung geben möge, daß er bey der Wahl hauptsächlich auf diesen oder jenen sein Absehen nehmen solle.

Neundtens, wann diejenige Churfürsten, welche beruffen, ausbleiben, und weder selbst, noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen, oder von der Wahl-Stadt, wann sie schon erschienen, vor der Vollziehung hinweg gehen, die seyn eben darum vor selbiges mal ihrer Wahl-Stimme beraubet; und wenn auch der mehrere Theil der Churfürsten ausbleiben, so wären die wenigere gegenwärtige befugt, einen Kayser zu erwählen. Kommet aber einer zu spat an, so wird er in allen denen Sachen noch zugelassen, welche noch zu thun, und nicht schon würcklich vollzogen worden seyn.

Zehendens, so sollen die Herren Churfürsten, wann sie bey der Wahl erscheinen, mehr Personen nicht mit sich bringen, als nur allein einer 200. und unter diesen nicht mehr dann 50. bewaffnet; dargegen

gen ist die Reichs Stadt, wo die Wahl vorgehet, jedem und allen Herren Churfürsten schuldig, sie samt ihren bey sich habenden Leuten in sichern Schutz und Schirm zu halten, und eben darum ist denen Churfürsten eine gewisse Zahl von ihrem Hof-Stab vorgeschrieben, damit sich keiner gar zu mächtig aufzuführen, und denen andern gleichsam Gewalt anzuthun suche.

Wider dieses Gebot haben sich zwar schon eins und andermal die Churfürsten mit mehrern als 200. Mann in ihrem Hof-Stab aufgeföhret, so haben sie aber doch, wann die würckliche Wahl angestellet worden, so viel als sie über 200. Personen hatten, gleich andern Fremden, selbige aus der Stadt hinweg schicken müssen.

**Zilffens**, sollen auf den Tag, wann die Kayser-Wahl vorgenommen wird, alle Fremdlinge, welche nicht würcklich eydlich verpflichtete Bürger seyn, sich aus der Stadt hinaus machen, damit nemlich nicht etwann die Menge der Fremden sich zusammen rotten, einer Parthey anhangen, und die Erwählende mit Zwang, diesen oder jenen zu erwählen, anhalten möchten, wie dann die Ausschaffung aller fremden Personen jederzeit heilig gehalten, und die Stadt so lange versperrret gelassen wird, bis daß die Wahl vorbey: Doch können die sämtliche Herren Churfürsten wohl zulassen und erlauben, daß etwann ein-oder anderer Gesandter von Ihro Päbstlichen Heiligkeit, oder andern auswärtigen Potentaten, oder andern hochansehnlichen Fürstlichen

chen Personen in der Stadt gelassen werden; wor-  
 von man einigen Verdacht nicht machet. Sonsten  
 gehet man auf diese Ausschaffung so genau, daß  
 man auch diejenige Reichs-Stände aus der Stadt  
 schaffet, welche selbst in der Stadt ein Hauß ha-  
 ben, wann sie nemlich der Stadt nicht würcklich  
 mit bürgerlichen Pflichten verbunden. Die Bür-  
 ger und Einwohner aber alle, welche ihre beständige  
 Wohnungen und Pflichten in der Stadt haben,  
 die kommen etliche Tage vor der würcklichen Wahl  
 vor dem Rath-Hauß zusammen, und schwören alle  
 mit aufgehobenen Fingern einen leiblichen Eyd,  
 daß sie die sämtliche Herren Churfürsten, mit Dar-  
 setzung ihres Leibes und Bluts wider alle Gewalt  
 und Beleidigung schützen und schirmen wollen, wie  
 dann ein solches Jurement auch die ordinari Stadt  
 Guardi und Besatzung ablegen muß.

Zwölffstens, wann der Tag und die Zeit der  
 würcklichen Wahl ankommet, so erscheinen die Chur-  
 fürsten in ihren Churfürstlichen Zierden, das ist,  
 die geistliche Churfürsten haben lange Röcke und  
 Chur-Hüte von rothen Scharlach, beyde mit Här-  
 melin gefütteret, und auch aussen aufgeschlagen und  
 besetzt; die weltliche Churfürsten aber haben ihre  
 Röcke und Hüte von rothen Sammet, mit Här-  
 melin gefütteret und besetzt.

In solcher Kleidung sitzen sie auf dem Römer,  
 oder in dem Rath-Hauß zu Pferde, reiten Paar  
 und Paar in die fürnehmste Kirche derselbigen  
 Stadt, welche zu Franckfurth ist, S. Bartholo-  
 mäu-



māi-Münster, \* allda wird das Hoch=Almt des Heiligen Geistes samt; dessen Hymno, oder Lob=Gesang und Anrufung, von einem Bischoffen oder andern infulirten Haupte gesungen, hernach gehen alle Herren Churfürsten nach der Ordnung zum Altar, und schwören allda den in der gülden Bull vorgeschriebenen Eyd ab, was sie nemlich bey dieser Wahl zu dem Nutzen des ganken Röm. Reichs beobachten sollen und wollen. Und zwar so legen die geistlichen Churfürsten unter diesem Eyd allein die rechte Hand auf ihre lincke Brust, wo nemlich das Herz ruhet; die weltlichen Churfürsten aber legen würcklich die Finger auf das Evangelien=Buch, und wird der Eyd in teutscher Sprache abgeschworen.

Dreyzehendens, nach dem geschwornen Eyd gehen die Churfürsten und deren Gesandten an denjenigen Ort, wo die würckliche Wahl vorgenommen wird.

Dieses

\* Als im Jahr 1711. in eben dieser Kirche der legt verstorbene höchst=seligst. Kayser Carl VI. gekrönet wurde, machten einige nachdenckliche Leute über 2. Stücke dabey ihre Prophezeungen, das erste war, daß der Kayser seinen Einzug in diese Stadt in größter Trauer, um seinen Herrn Bruder Kayser Josephum, hielte, woraus man schloß, er werde der legt Kayser aus seinem Hause seyn. Das zweyte war, als der Kayser aus dieser Dom=Kirche gieng, und die gewöhnlichen Kleinodien an hatte, das Schwert Kayser Carls des Großen aus der Scheide fiel. Ob nun gleich der Churfürst von Trier solches gewahr wurde, und das Schwert aufhielt, es auch wieder in die Scheide steckte, ehe es gar auf die Erde fiel, so wurde doch deshalb prophezet, daß der Kayser niemal einen dauerhaften Frieden zu genießen haben, sondern

Dieses ist zu Francfurth neben der Kirche zu St. Bartholomäi, und wird genant die Chur-Kammer, Sacristey oder Conclave.

Vierzehendens, wenn sie alle in dem Wahl-Zimmer versamlet, und das Zimmer verschlossen ist, so machet der Churfürst von Maynz einen Vortrag, alsdann fordert er von allen nach einander die Wahl-Stimmen ein, und fraget jeden besonders um seine Wahl in folgender Ordnung: Trier, Cölln, Böhheim, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Hannover. Wann diese alle ihre Wahl-Stimmen gegeben, so dann fraget der Churfürst von Sachsen auch den Churfürsten von Maynz um seine Wahl-Stimme; so bald nun dieser seine Wahl-Stimme auch gegeben, wird sodann der Schluß gemachet, auf wem die mehrern Stimmen gefallen, und dieser ist der würcklich erwählte Römische Kayser. Und ist bey dieser Kayser-Wahl dieses sonderbar zu mercken, daß einer auch ihme selbst die Wahl-Stimme geben, und sich selbst erwählen helfen kan. Es ist aber hier wohl zu mercken, daß einer, so Römischer Kayser werden soll, die mehrere Stimmen des ganzen Collegi der Herren Churfürsten haben muß; das ist, wenn heutiges Tages alle 9 Churfürsten beysammen seyn, so muß der, welcher erwählet wird, wenigstens 5 Wahlen haben, und wäre nicht gültig, wenn einer 4, der andere 3, der dritte 2 hätte, denn auf solche Weise wä-

re

---

sich allemal insolchen Umständen befinden würde, darinnen er sich zu seiner Beschüzung den Degen zu ziehen gemüßiget sähe.

re noch keiner erwählet; sondern müssen die Herren Churfürsten gleichwolen zur neuen Wahl schreiten, bis endlich einer die mehrere an denen Stimmen des Churfürstl. Collegii hätte. Damit aber die Herren Churfürsten desto ehender zu einer guten Einstimmung in der Wahl angetrieben würden, ist in der gültigen Bulle versehen, daß wenn sie innerhalb 30 Tagen vom abgelegten Wahl-Eyd sich nicht würcklich über die Wahl eines Kayfers verglichen, solle man ihnen von dem 30. Tage an nichts als Wasser und Brod geben. Wer aber denen Herren Churfürsten diese magere Tafel zu geben, und nichts anders zuzulassen sich unterfangen solle, ist nicht beschreiben, und wird sich dessen wol niemand unterfangen.

Sunzehendens, wann nach denen gegebenen Wahl-Stimmen es seine Richtigkeit hat, daß einer durch die mehrere Wahlen erkieset ist, eröffnet der Churfürst von Maynz das Wahl-Zimmer, ruffet seinem Cankler, zwey Kayserliche geschworne Notarien, und von einem jeden Churfürsten zwey Rätthe, in das Wahl-Zimmer hinein. Diesen allen wird die vorbegegane Wahl, und wer erwählet worden, offenbar gemacht. Worüber der Cankler und die Notarii öffentliche Instrumente aufrichten, die eingelassenen Churfürstlichen Rätthe aber als Zeugen sich unterschreiben.

Sechzehendens, wird dem Neu-Erwählten, wann er gegenwärtig ist, die aufgesetzte Wahl-Capitulation vorgelesen, und von ihm, daß er selbige, die Zeit seiner Regierung heilig beobachten wolle, würck-

würcklich geschworen. Wornach ihm in dem Namen des ganzen Churfürstlichen Collegii der Churfürst von Maynz Glück wünschet, der Neu=Erwählte aber sich gegen denen sämtlichen Churfürsten bedancket, daß sie auf seine Person so grosses Vertrauen getragen, und ihn zur Kayserlichen Würde erheben wollen.

Siebenzehendens, wird alsdann der Erwählte, wann er gegenwärtig, in der Kirchen vor dem Altar gesezet, und die Churfürsten stehen zu beyden Seiten, da indessen unter schönster Music und Läutung aller Glocken, auch Lösung derer Canonen des Neu=Erwählten Namen von jederman Freuden=voll ausgeschryen, er aber hernach von denen Churfürsten nach dem zubereiteten Pallast begleitet wird.

### Was werden denn für Gepränge und Zierlichkeiten zu der Krönung eines neu=erwählten Römischen Kayfers erfordert?

Es seyn dabey gar viele und unterschiedliche hoch=ansehnliche Gepränge, von denen jeden besonders nach der Ordnung folgender massen gehandelt werden soll.

Vorzeiten war die Krönung in unserm Römischen Reich dreyfach:

Erstlich bekam der Neu=Erwählte die Deutsche Königliche Krone zu Aachen.

Zwey

Zweitens bekam er die Longobardisch-oder Wel-  
sche Königliche Krone zu Mayland.

Und endlich zu Rom die Römisch- Kaiserliche  
Krone.

Über diese drey Kronen ließen ihnen auch einige  
Kaysler noch aufsetzen die Königliche Arelatische oder  
Burgundische Krone.

Noch eine andere Ordnung wurde hernach gehal-  
ten mit der Krönung unserer Kaysler: Wann sie  
nach Rom zur Kayslerlichen Krönung reiseten, so wur-  
de ihnen die erste Königliche Krone aufgesetzt zu  
Mayland, und diese nennete man die eiserne Krone,  
nicht, daß sie aus Eisen gemacht war, sondern sie hat-  
te allein inwendig einen eisernen Ring, welcher auf  
des Kayslers Haupt kam, dadurch anzuzeigen, daß er  
ein eisernes und heldenmüthiges Volck regiere, er  
auch selbst also beschaffen seyn müsse.

Die andere Königliche Krone wurde ihm aufge-  
setzt zu Ravenna, und diese war die silberne Krone,  
zu bezeigen, daß, gleichwie das Silber ganz klar  
und schneerweiß, also müsse auch ein Römischer Kay-  
ser ein aufrichtiger Regente seyn.

Die dritte empfieng er endlich zu Rom von dem  
Pabst, und dieses war die alte Kayslerliche goldene  
Krone, welche Kaysler Carl der Fünfte sich als der  
letzte aufsetzen lassen. Von selbiger Zeit an aber ha-  
ben diese Kayslerliche Krone alle Kaysler nicht mehr  
verlangt noch begehret, weil nemlich die Kaysler je-  
derzeit mit vielen Kriegs-Volck, als 20tausend zu  
Fuß, und 4tausend zu Pferd, und grossen Hof-Stab  
nach Rom zur Krönung ziehen, und ungemeine Un-

B

kosten

Kosten aufwenden müssen; indem alle Reichs-Stände und Lehens-Leute verbunden waren, entweder selbst in Person mit zu reisen, oder jemanden vor sich mit zu schicken. Darum hat man die Unkosten ersparen, und sich mit der Deutschen Römischen Königlichen Krone allein begnügen lassen wollen. Und also, weil in iesziger Zeit nur diese Aachische Krönung allein im Brauch, so kommt auch von dieser allein das nöthige abzuhandeln:

Erstlich ist die Stadt, wo unsere Deutsche Kaiserliche oder Königliche Krönung vorgenommen werden muß, die älteste und vornehmste Reichs-Stadt Aachen; doch, wenn nahe bey dieser Stadt feindliche Macht vorhanden, Pest, oder grosse Theuerung einfället, so geschiehet die Krönung, mit Einwilligung derer Herren Churfürsten, auch anderswo, doch giebt man der Stadt, unter des neu-erwählten Kaisers und der Churfürsten ihren Namen, genugsame Versicherungs-Briefe, daß solches ihnen an ihren alten Rechten und Freyheiten allerdings unschädlich seyn solle.

Wie denn aus dergleichen Ursachen, und gegen gegebenen Revers, Ferdinandus I. und II. Maximilianus II. Matthias, Leopoldus, und Carolus VI. zu Franckfurth am Mayn; Rudolphus II. und Ferdinandus III. zu Regenspurg; Ferdinandus IV. und Josephus zu Augspurg gekrönet worden.

Zweytens gebühret, vermöge der güldenen Bull, dem Churfürsten von Cölln, daß er dem neu-erwählten Röm. Kayser, oder König, die Deutsche Königliche Krone aufsetze. Weiln aber der Churfürst von Maynz,

Maynz, wenn die Krönung an einem andern Ort als zu Aachen geschähe, behauptete, daß alsdann ihm, als dem ersten geistlichen Churfürsten, die Aufsetzung der Krone gebühre, so hat es verschiedene Strittigkeiten gegeben; denn der Churfürst von Cölln steiffete sich auf die güldene Bull, und sagte: Die klaren Worte verordnen, daß er dem neuen Kayser die Königl. Deutsche Krone aufsetzen müsse. Der Churfürst von Maynz entgegen sagte: Die güldene Bull rede allein von der Krönung, wenn solche zu Aachen geschähe, als welcher Ort unter des Churfürsten von Cölln seinem Erz-Bischöffl. Gebiet mit läge; geschähe aber die Krönung auffser dem Chur-Cöllnischen Erzstift, so stehe es ihm, Churf. von Maynz, als ersten geistlichen Churfürsten zu. Über diesen Punct haben beyde Churfürsten mit Schriften sehr hitzig gestritten, also, daß es schier zum Waffen-Streit kömen wäre, bis endlich durch Zuthun des Kayser und anderer Reichs-Stände es also veralichen worden: Wenn die Krönung in dem Cöllnischen oder Maynzischen Erz-Bischöfflichen Bezirck geschähe, so solle der den Kayser mit dem heiligen Del salben, in dessen Gebiet die Krönung vorgehet; wird aber die Krönung weder in dem Maynzischen noch Cöllnischen Erz-Bisthum vorgenommen, so wollen sie beyde umwechseln, einer diß, der andere das andere mal die Salbung verrichten. Sonsten aber thun vor jeko alle 3 geistliche Churfürsten bey Aufsetzung der Krone zugleich Hand anlegen.

Drittens, wenn der Krönungs-Tag vorhanden, so erscheinen in der Kirche, wo die Krönung geschehen

hen soll, Abgeordnete des Stadt Rathes von Aachen und von Nürnberg, und überliefern, gegen ordentlich aufgerichteten Revers, daß man nach der Krönung ihnen ihre Kleinodien wiederum einhändigen werde, denen geistlichen Herren Churfürsten folgende, sonst in ihrer Verwahrung stehende Reichs-Kleinodien, nemlich die von Aachen: Eine güldene mit kostbaren Edelsteinen versezte Capfel, worinnen, neben vielen andern hochschätzbaren Heiligthümern, auch viel von des heiligen Stephani Blut, welches dann unter dem Hoch-Amte pro pace dem neuen Kayser, oder König und Churfürsten, zu Füßen dargereicht wird; ein Schwerdt Kayser Carls des Grossen samt dem Wehrgehäng, ein mit gülden Buchstaben geschriebenes, mit Gold und Edelsteinen eingefastes Evangelium. Die von Nürnberg geben eine goldene Krone, einen goldenen Ring, einen Scepter, einen Reichs-Appfel, und einen breiten zweyschneidigen Degen, einen Leviten-Rock, und einen Chor-Mantel mit Gold und Edelsteinen gestickt, einen goldenen Stolen, Handschuh aus purem Gold und Borden, dann kostbare gestickte Strümpffe und dergleichen Knie-Stieffel, wie auch einen Leib-Gürtel. Diese Sachen alle empfangen die geistlichen Churfürsten von denen Aachischen und Nürnbergischen Rathes-Abgeordneten, legen solche auf den Altar, und erwarten in ihrer Bischöflichen Kleidung den neuen Kayser, welcher dann unter Begleitung der weltlichen Churfürsten ankommt, seinen Sitz bey dem Hoch-Altar in dem Chor oben an, und weiter hinab die Herren Churfürsten ihren Sitz nehmen.

Vierdtens,



**Vierdtens**, singet derjenige Churfürst, welcher die Krönung und Salbung als Principal vornimmt, das Hoch-Ampt in seinen Erz-Bischöflichen Kleidern, deme die andern Bischöffe und Dom-Herren auch in ihren geistlichen Kirchen-Kleidungen aufwarten.

**Fünffens**, wañ die Litaney vor Anfang des Hoch-Ampts geendiget, fraget der Churfürst, so das Amt gehalten, den Kayser, ob er treu und den rechten Glauben behalten, auch die Catholische Kirche beschützen, die Gerechtigkeit handhaben, das Röm. Teutsche Reich vermehren, Wittwen und Waisen beschützen, auch dem Röm. Pabst den schuldigen Gehorsam leisten wolle? Da nun der Kayser oder König mit Ja antwortet, wird er zu dem Altar geführt, und allda schwöret er mit Berührung des heiligen Evangelii, daß er alles dieses mit göttlicher Hülfe und Beystand beobachten wolle.

**Sechstens**, fragt der Churfürst, so die Salbung vornimmt, die anwesende Herren Churfürsten, Fürsten und andere Stände, ob sie diesen Fürsten als ihrem Kayser wollen gehorsam seyn, und sein Reich beschirmen helffen? Worauf alle zusammen rufen: Fiat! fiat! fiat!

**Siebendens**, nimmt der Consecrator, oder einweyhende und krönende Churfürst, nachdem seine Geistlichkeit den Kayser an der Brust und Arm entblöset, mit dem heiligen Del die Salbung des Kayfers oder Königs vor, salbet ihn erstlich auf der Scheitel des Hauptes, alsdann auf dem Genick zwischen denen beyden Schultern, hernach auf dem Herz und endlich an dem rechten Arm und in beyden inwendigen

flachen Händen, und kan unter denen geistl. Churfürsten die Krönung oder Salbung des Kayfers keiner vornehmen, er sey dann zuvor von dem Pabst bestätigt, und würcklich als Erz-Bischof geweyhet.

**Achrens,** wird der Kayser in die Sacristey geführt, allwo ihm in Gegenwart aller Churfürsten diejenige Kayserl. Pontificalia, oder hohe Gepränge Kleider von seinen Cammer-Herren und Cammer-Dienern angeleget werden, welche von Nürnberg jederzeit überschicket werden müssen.

**Neundrens,** führet man den Kayser in denen Kayserlichen Kleidungen wiederum vor den Hoch-Altar, da nehmen die Assistenten das von Aachen gebrachte Schwerdt Kayser Carls des Grossen, und geben dem Kayser solches bloß in die Hand, da indessen der consecrircnde Churfürst solche Gebeter spricht, daß Gott diesen Kayser in Gebrauch gerechter Waffen segnen wolle, und wann der consecrircnde Churfürst in seinem Gebet an die Worte kommet, accingere gladio &c. da nehmen die Herren Assistenten das Schwerdt aus des Kayfers Händen, stecken solches in die Scheide, und umgürten den Kayser damit.

**Zehendens,** geben die Herren Assistenten dem consecrircnden Herrn Churfürsten den Ring, dieser steckt solchen dem Kayser an den Finger, und sagt: Nehmet hin diesen Ring, als ein Zeichen Königlicher Würde. Der sey euch zur Erinnerung, daß ihr mit dem wahren Glauben versiegelt seyd. Und gleichwie ihr heut zu einem Haupt und Fürsten über ein Königreich und Volck gesetzt werdet, also  
lasset

lasset euch angelegen seyn, die Christenheit und den Christlichen Glauben zu vermehren. In allen euren Thun, und mit dem König aller Königen in aller Ehre leben.

**Zilffrens**, giebt der Herr Consecrator dem Kayser in die rechte Hand den Scepter, und in die lincke Hand den Reichs-Appfel, mit diesen Worten: *Accipe virgam virtutis*, nehmet hin den Stab der Stärcke und Gerechtigkeit, und erinnert euch dabey, daß ihr die Frommen wohl, und die Bösen hart haltet, die Irrenden zurecht weisen, und denen Gefallenen aufhelffen sollet. Nach diesem nehmen Chur-Bayern den Reichs-Appfel, Chur-Sachsen das Schwerdt, und Chur-Brandenburg den Scepter, vermöge ihrer Aemter, von dem Kayser zu sich.

**Zwölffrens**, kniet der Kayser vor den Altar, da nimmt der Herr Consecrator die Kayserliche Krone, und setzet selbe dem Kayser auf das Haupt, welche Krone acht Pfund am Gold wieget, zierlich auf alte Manier mit Edelgesteinen versehen, bey einer halben Ellen hoch, oben zusammen gewölbt und geschlossen, inwendig mit Sammet gefüttert ist. Es legen aber zugleich die andern geistlichen zwey Churfürsten ihre Hände an die Krone, und sprechen alle 3. zugleich: *Accipe coronam regni &c.* nehmet hin die Reichs-Krone, welche euch, obwolen von unwürdigen, jedoch aber von Bischöflichen Händen, alter Gewohnheit nach, wird auf das Haupt gesezet.

**Dreyzehendens**, leget der Kayser seine Finger auf das heilige Evangelium, und schwöret folgenden

den Eyd: Ich schwöre und verspreche, daß ich in fünffrigen Zeiten die Geseze und Gerechtigkeit, auch den Frieden der Kirchen Gottes erhalten und beschützen, gleichfalls den Nutzen des untergebenen Volcks befördern, die Gerechtigkeit ertheilen wolle; gleichwie ichs mit Rath der Reichs Fürsten vorträglich zu seyn finden werde; gleichfalls, daß ich dem Pabste, der Römisch-Catholischen Kirchen, auch andern Bischöffen und Kirchen, die alt-hergebrachte Ehre erweisen, und die Güter, welche denen Kirchen geschencket seyn, gänzlich erhalten wolle.

Vierzehendens, gehet der Kayser in seinen Thron, der Herr consecrrende Churfürst aber fährt mit dem Amt der heiligen Messe fort, bey welchem Hoch-Amt die uncatholische Herren Churfürsten, nach Belieben, entweder gegenwärtig bleiben, oder sich bis zu Endung des Hoch-Amts auf die Seiten begeben dörrffen. Als nun der Herr Consecrator zu dem Offertorio kommet, opffert der Kayser ein Gold-Stück auf den Altar.

Sunffzehendens, wann der Herr Consecrator so wol die heilige Hostie als den heiligen Reih genossen, nehmen die Herren Assistenten dem Kayser die Krone von dem Haupte, geben solche Chur-Pfals, und dieser seinem Erb-Beamten, sodann wird der Kayser vor den Altar geführet, allda er kniend von dem Herrn Consecratore das hochwürdige Gut, zum Zeichen, daß er Römisch-Catholisch sey, nur in einerley Gestalt der heil-Hostie, und sodann die Benediction empfänget, hernach aber in seinen Thron zurück kommet, und ihm die Krone aufgesetzt wird.

Wann

Wann die Mess vorbei, setzt sich der Kayser in seinen Thron, allwo ihm der Churfürst von Maynz in dem Namen aller Herren Churfürsten eine Glückwünschung zu der Kayserlichen Würde und würcklich erhaltenen Krönung ableget.

**Sechzehendens**, nimmt der Kayser das blossе Schwert, und schläget damit eine Anzahl des heil. Röm. Reichs Ritter.

**Siebzehendens**, kommen zwey Canonici und des Capituls Syndicus von Aachen, und nehmen den Kayser für einen Canonicum oder Chor-Herrn an in der uralten Stiffts-Kirchen unser lieben Frauen zu Aachen, und der Kayser schwöret ihnen auch einen Eyd, das Chor-Stift als ein Mitglied allezeit zu beschützen, und die Kirche allda bey ihren Gütern zu erhalten. Es wird auch der Kayser zu Eölln und Bamberg als ein Canonicus an- und aufgenommen.

**Achtzehendens**, gehen alle Chur- und andere Fürsten, wie auch der ganze hohe Adel in wohl eingerichteter Ordnung, nemlich voran der Churfürst aus Bayern mit dem Reichs-Apfel in der Hand, dann gehet Chur-Frier, hernach Sachsen mit dem blossen Schwert in der Mitten, zur rechten Hand Brandenburg, zur lincken Pfalz, diesen folgen der Kayser in der Mitten, zur Rechten Chur-Maynz, zur Lincken Chur-Eölln, alsdann folget der König aus Böhmen, so die Königliche Kron oder den Chur-Hut auf dem Haupte trägt, diesen folget Chur-Hannover, und hernach die auswärtigen Gesandten, auch andere Reichs-Fürsten, und an-

dere grosse Herren und Ministri, nach dem Rathhaus und begleiten den neu gekrönten Kayser in denjenigen Saal, allwo die hochansehnlichste Mahlzeit gehalten wird. Allda ist ein eigner Tisch bereitet, allwo die weltliche Churfürsten den Reichs-Äpfel, Schwerdt und Scepter 2c. hinlegen. Sodann aber tritt der neu gekrönte Kayser an ein Fenster des Saals, allwo er auf den Platz sehen kan, und die geistliche Churfürsten gehen gleichfalls an ein anderes Fenster gegen dem Platz, die weltliche Churfürsten aber, oder ihre Gesandten, gehen hinunter, und verrichten ihre Erzh. Ämter folgender massen:

Der Churfürst aus Sachsen, als Reichs- Erzh. Marschall, sitzet zu Pferd, reitet in einen vor dem Rathhaus aufgerichteten Hauffen Haber, bis an seines Pferdes Bauch hinein, allda füllet er ein silbernes Maas mit Haber, streichet es mit einem silbernen Stab ab, und schütet den Haber aus, reitet nach dem Rathhaus und steigt ab, der Haber aber wird dem Volck freiß gegeben, das silberne Maas und Streich-Stock nimmt der Graf von Pappenheim, als des Röm. Reichs Erb. Marschall, zu sich.

Der Churfürst aus Bayern, als des Röm. Reichs Erzh. Truchsess, sitzet auch zu Pferd, reitet bis zu derjenigen Küche, allwo man einen ganzen Ochsen bratet, von solchem gebratenen Ochsen nimmt er ein ihm anständiges Stück in eine silberne Schüssel, so wiederum mit einer andern silbernen Schüssel bedecket ist, damit reitet er nach dem Rathhaus, steigt von dem Pferde ab, trägt die Speise auf die Kayserl. Tafel, die Schüsseln nimmt des H. Röm. Reichs

Reichs Erb-Truchses, der Graf von Zeil, nach der Mahlzeit zu sich, der ganz abgebratene Ochse aber, welcher mit vielem Geflügel und Span-Färcfeln angefüllet ist, wird dem Volck Preiß gegeben.

Der Churfürst von Brandenburg siset gleichfalls unter dem Rathhaus-Thor zu Pferd, reitet zu einem aufgerichteten Tisch, so mit schönen weissen Zeug bedecket ist, von diesem nimmt er ein silbernes Handbecken und Gieß-Kanne, samt einem Hand-Tuch, reitet nach dem Rathhaus, und steigt ab, und bringet dieses auf die Kayserliche Credenz; nach der Mahlzeit nimmt dieses Handbecken, Gieß-Kanne und Hand-Tuch zu sich des Churfürsten Unter-Beamter, des H. Röm. Reichs Erb-Cämmerer, der Fürst von Hohenzollern.

Der Churfürst von der Pfalz, als des H. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister, nimmt etliche Hände voll güldene u. silberne Schatz-Pfennige, u. wirffet solche unter das Volck; sein Erbschatzmeister aber, der Graf von Sinsendorf, siset auf ein Pferd, reitet unter das Volck und wirffet eine grosse Menge auf diese Krönung geprägte Schau-Münze aus: ihm aber gehören eigenthüml. 12 Marck schwer von diesen Münzen vor die Berrichtung seines Erb-Amts.

Der König und Churfürst aus Böhmen oder sein Gesandter reitet auch auf den Platz, nimmt allda einen 12 Marck Silber haltenden grossen Becher, so mit Wasser gemischten Wein angefüllet ist, und bringet solchen, als des Röm. Reichs Erb-Schenck, dem Kayser, der Becher gehöret seinem Erb-Schencken, dem Grafen von Limburg.

Wenn

Wenn dann die weltliche Churfürsten auf solche Weise ihre Erz-Amts-Berrichtungen vollbracht, werden die Speisen zur Mahlzeit aufgetragen. All- da spricht der consecrircnde geistliche Fürst das Benedicte, oder Tisch Gebet. Und nachdem die geistliche Herren Churfürsten, als die 3 Erz-Cangler des H. Röm. Reichs, ihre Canglers-Insiigel vor dem Kayser niedergeleget, giebt solche der Kayser ihnen wieder zurück; derjenige geistliche Churfürst aber, in dessen Gebiet seines Erz-Cangler-Amts die Krönung geschiehet, hanget sein Kayserl. Erz-Cangler-Insiigel an eine seidene Schnur um den Hals, und hat solches die ganze Mahlzeit hindurch auf der Brust vor sich hangen.

Bei der Mahlzeit sitzet der Kayser allein, dessen Tisch um 3 Staffeln höher stehet als der Churfürsten unter einem Himmel; dann sitzen alle Herren Churfürsten zur rechten und linken Seite des Saals, ieder bey einem besondern Tisch, auch unter einem Himmel, u. zwar mit bedecktem Haupt. Unter denen geistlichen Churfürsten sitzet der Maynz-her oder Cöllner, derjenige aber dem Kayser zur rechten Seite, welcher Consecrator gewesen ist; der Churfürst von Trier aber hat seinen Sitz je und allezeit in der Mitte des Saals, gerade gegen des Kayser's Tisch, also, daß sie mit den Gesichtern zusammen sehen. Wenn ein Churfürst selbst nicht gegenwärtig, sondern nur ein Gesandter, so decket man des abwesenden Churfürsten Tisch doch, als wenn er gegenwärtig wäre, setzet 3 zugedecte Schüsseln darauf, und stellet den Sessel umgelehret darzu, weil der Gesandte bey der Tafel nicht sitzen



sitzen darff, aber doch stehen bey dem Tisch desselbi-  
gen Churfürsten Rätthe und Cammer-Herren auf-  
wartend. Vor die anwesende Reichs-Fürsten, geist-  
und weltliche ist eine grosse Tafel fast mitten in dem  
Saal, um eine Staffel niedriger als der Churfür-  
sten ihre Tafeln gedecket, wo selbige beyammen  
speisen, und mit unbedecktem Haupte sitzen. Auffer  
dem Saal aber, in denen Neben-Zimmern, speisen  
die Gesandten der Städte, Aachen, Nürnberg,  
Cölln, und derjenigen Stadt, wo die Krönung ge-  
schiehet, auch die Herren Cavalier, so zur Kayserli-  
chen und denen Churfürstlichen Tafeln dienen.

Unter der Mahlzeit wirfft man auf dem Platz  
allerhand Brod und Bactwerck aus, lässet auch  
roth- und weissen Wein rinnen.

Nach geendeter Mahlzeit spricht der consecri-  
rende Churfürst das Deo gratias, alsdenn ziehet der  
Kayser seinen Talar und Habit aus, sodann wird er  
von allen Chur- und Fürsten auch andern vorneh-  
men Herren nach seinem Pallast begleitet.

**Was seyn dann vor Gepränge und Ge-  
wohnheiten bey der Wahl und Krönung eines  
Römischen Königs?**

Weilen die Wahl und Krönung eines Röm. Kö-  
nigs nur allein alsdann geschiehet, wann der Röm.  
Kayser die sämtlichen Herren Churfürsten bittlich  
ersuchet; daß sie etwann wegen Zwiespalt oder Un-  
einigkeit, feindlicher und auswärtiger Potentaten  
Eindringungen um die Kayserl. Krone, nach ereig-  
neten Hinscheiden seiner höchsten Personen, einen er-  
wählen möchten. Within nach Absterben des Kay-  
ser

fers der erwählte je gekrönte Röm. König gleich auch Röm. Kayser ist. Also werden bey der Wahl u. Krönung eines Röm. Königs alle die Gebränge und Gebräuche geübet, welche bey Erwählung und Krönung eines Röm. Kayfers gebräuchlich.

**Wer regieret dann das Röm. Reich wenn es nach Absterben ohne Ober-Haupt ist?**

Es regieren solchen, bis wiederum ein rechtmäßiger Röm. Kayser erwählet wird, die Reichs-Vicarii, oder Reichs-Verwalter und Pfleger, und dieses seyn die Herren Churfürsten von Bayern und Sachsen.

**Warum seyn die Reichs-Vicarii gesetzet und verordnet worden?**

Weil die Erfahrung gegeben, daß, wenn das Reich keinen würcklichen Regenten hatte, viele Unordnungen entstanden, sodann der Nutz und allgemeine Wohlfahrt des Reichs erfordert hat, daß zu einer Zeit, da der Kayf. Thron leer stünde, gewisse Verwalter und Reichs-Pfleger seyn sollen, welche zum Nutzen und Wohlfahrt des allgemeinen Reichs die Regierung versaheten; so seyn durch des Kayfers Verordnung und aller Reichs-Stände Einwilligung diese allgemeine zwey Reichs-Verwalter verordnet worden.

Da nun, nach unersorschlicher Verhängniß Gottes der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste R. Kayser CAROLUS der VI zum äußersten Leidwesen den 20 Oct. früh nach 1. Uhr, im Jahr 1740, dieses Zeitliche verlassen; So ist der verblichene Kayf. Leichnam in Wien auf einer Trauer-Bühne  
3 Tage

3 Tage lang zum sehen also ausgesetzt gewesen ;  
 Ihro Kayf. Maj. lagen in einer Spanif. schwarzen  
 Mantel-Kleid , mit einer Paruque und Hut auf  
 dem Haupte, wie auch einem Degen an der Seite,  
 unter einem schwarzen sammeten Baldachin oder  
 Bett-Himmel, auf einem 3 Staffel hohen, mit  
 gold-und silbernen Stück überzogenen, und mit vie-  
 len auf silbernen Leuchtern brennenden weissen  
 Wachs-Kerzen umgebenen Trauer-Bette. Bey  
 denen Füßen stunde ein silbernes Crucifix. Zu bey-  
 den Selten des Leichnams ruheten auf 4 goldenen  
 Küssen die Kayserl Krone, der Reichs-Appffel und  
 Scepter, die Spanische Krone mit dem goldenen  
 Blietz, die Ungarische und Böhmeimische Krone, und  
 der Erz-Hertzogliche Hut. In einem silbern und  
 verguldeten Becher stunde das Herz und die Zunge  
 des Kayfers. In einem dergleichen Kessel das Ge-  
 hirn, Augen und Eingeweide ; welches beydes mit  
 schwarzen Taffent bedeckt war zc.

Den 24 Oct. wurde das Herz und die Zunge des  
 Kayfers in einem Becher, unter Begleitung zweyer  
 Cammer-Herren und anderer, in die Loretto-Capel-  
 le bey denen P. P. Augustiner-Barfüßern ; auch  
 der Kessel mit dem Eingeweide auf gleiche Weise  
 des Nachmittags nach der Metropolitan-Kirche zu  
 St. Stephan überbracht, und mit gewöhnlichen  
 Ceremonien beygesetzt.

Des Nachts aber, nach 7. Uhr ist der Kayf. Leich-  
 nam von 24. Cammer-Herren, in Vorhertretung  
 Ihr. Hoch-Fürstl. Eminenz, Herrn Cardinals und  
 Erz-Bischoffs von Collonitsch, und in Nachfolgung  
 (Ihro

Ihro Kön. Hoheiten des Herrn Groß-Herzogs von Toscana derer zwey Erz-Herzoginnen und deren Hof- und Staats-Damen, auch aller anwesenden Herren Rittern des goldenen Bliesses, und vielen andern mehr, in die Kayß. Grufft zu denen P. P. Capuciniern auf dem neuen Marckt, auf das herrlichste mit etlich 1000 Wachs-Lichtern getragen worden. \*

Als haben hierauf höchstgedachte Herren Ehrfürsten von Bayern und Sachsen, Dero R. Reichs-Vicariat-Regierung durch offene Patente kund machen; und auch Se. Churf. Gnaden von Mainz, Kraft Dero hohen Röm. Reichs Erz-Cangler-Amtes den so höchst wichtigen Kayserl. Wahl-Tag auf den 27 Febr. des 1741. Jahres ausschreiben lassen. Wozu der allgewaltige Gott seinen Segen in Gnaden geben wolle!

Anben hat man dasjenige Prognosticon mittheilen wollen, welches der berühmte Balthasar Han in seinem heurigen Calender schreibt, so verwichnen Sommer um Johanne gedruckt worden, und lautet also: Im Jahr 1729. hat man den 13 Januarii Abends und in folgender Nacht aus der grossen Total-Mond-Finsterniß nahe beynt Saturno, einen hohen Sterbe-Fall vermuthet, der wohl einen Krieg nach sich ziehen möchte. In diesem 1741sten Jahr, zwischen den 1 und 2 Januarii um Mitternacht ist wieder eine Mond-Finsterniß, in welcher der Mond zwischen Jove und Marte stehet, ic. dieses dürfte die Würckung der Total-Mond-Finsterniß des vorigen Jahres fortsetzen und bekräftigen, und weil beyde Mond-Finsternissen im Krebse geschehen, da die Sonne gegen über im Steinbock stehet, möchte die Würckung insonderheit die Länder betreffen, so unter dem Krebs und Steinbock liegen.

\* \* \*

Th 1632

Vol N=3

ULB Halle

3

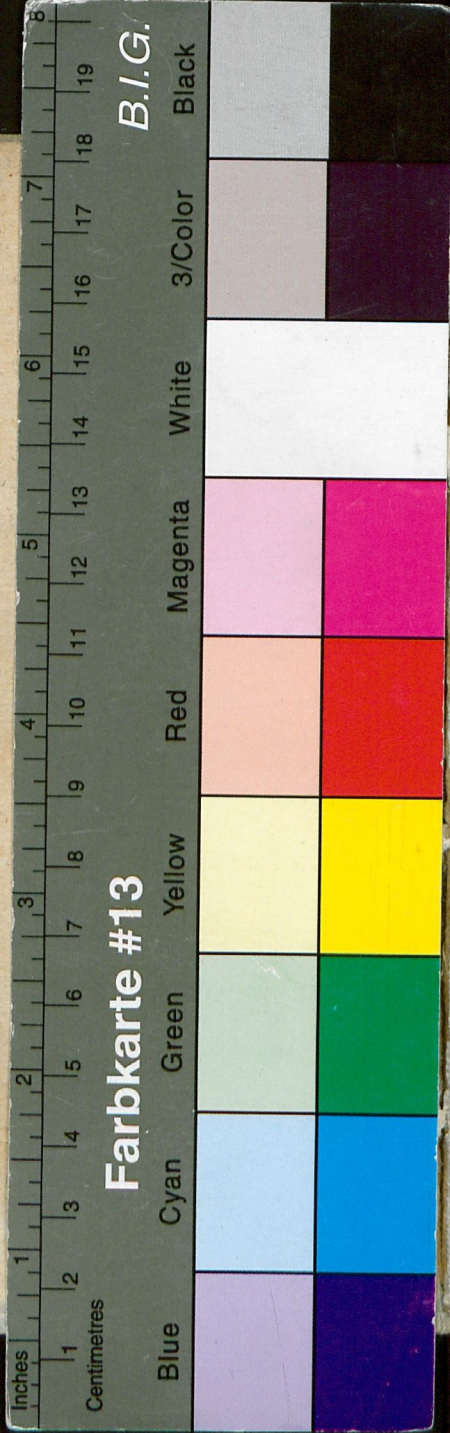
006 693 520



M.C.







Gründliche,  
Doch  
ganz kurz verfassete  
**Beschreibung**  
alles dessen,  
Was bey  
**Absterben, Wahl und  
Krönung**  
eines  
**Römischen Kaisers**  
vorzugehen pfleget.

Leipzig 1741.

Beÿ Christian Abraham Gäßlern im Durch-  
gange des Auerbachischen Hofes.